

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Südbrookmerland
Frau Götz
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-02-**1542/2023**

14.08.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 7.08
„Krummer Weg“

Abgabe Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Götz,

mit Schreiben vom 06.07.2023 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 7.08 aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 14.08.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutzfachliche Bedenken

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen naturschutzfachliche Bedenken. Die notwendige Kompensation (Umweltbericht Punkt 9, S. 41) ist entsprechend in der Planung darzustellen. Die Flächen, auf der die Kompensation umgesetzt wird, sind konkret zu benennen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht sind zu beachten und folglich umzusetzen.

Städtebauliche Belange

Für den nördlichen Planbereich ist die Nutzungsschablone entsprechend zu ergänzen.

Der Höhenbezugspunkt ist in der Planzeichenerklärung zu konkretisieren. Es geht nicht klar hervor, ob der Bezugspunkt auf der Erschließungsstraße dem aktuellen Geländeniveau entspricht oder, wie in der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 aufgeführt, dem Niveau der endausgebauten Erschließungsstraße.

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:

Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:

Herr Marx

Zimmer-Nr:

112

Telefon:

04941/16-6031

Telefax:

04941/16-6099

Email:

tmarx@landkreis-aurich.de



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Der obere Bezugspunkt am Gebäude ist zu konkretisieren. Ggf. sind Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe durch bestimmte Bauteile festzusetzen.

Bodenschutzfachliche Belange

Folgende Belange sind in der Bauleitplanung zwingend zu beachten:

1. Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügt, unter anderem ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt.

Die fachkundige Person ist der meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben.

Das Bodenschutzkonzept ist ebenfalls vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2. Im Bebauungsplan sind Sackgassen eingezeichnet, welche über keine ausreichend großen Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge verfügen. Dafür wäre ein Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 18 m oder ein ausreichend dimensionierter Wendehammer für das Wenden der Müllsammelfahrzeuge erforderlich.

Es gilt, dass die zur Entsorgung Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012, in der z. Zt. gültigen Fassung, ihre Abfallbehälter an eine durch die Müllsammelfahrzeuge erreichbare Stelle zur Behälterleerung bereitzustellen haben. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen ist zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Der Behälterstellplatz ist hinter der Einmündung einzurichten, da die Behälter in der Kurve/Schräge nicht geleert werden können. Vor dem Wendeplatz sollte ein zweiter Behälterstellplatz eingerichtet werden, da die Behälter aus beiden Sackgassen eine geeignete Stellfläche benötigen. Aufgrund dessen ist der Bebauungsplan entsprechend anzupassen. In der anliegenden Karte sind mögliche in Frage kommende Stellflächen in Gelb kenntlich gemacht.

Diese Vorgaben sowie die genauen Stellflächen für die Abfuhr der Abfallbehälter sind mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich frühzeitig abzustimmen.

Folgende Hinweise sind zudem in den Bebauungsplan aufzunehmen:

1. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen



und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen im Planungsgebiet schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Sollte es im Rahmen von Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
4. Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktionen zu versetzen.
5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen.

Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert $> Z 0$ bis $\leq Z 2$ ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marx

